Verein zur Förderung
der deutsch-spanischsprachigen Kindererziehung in Frankfurt
2SonMás e.V. • Guiollettstr. 54• 60325 Frankfurt • www.2SonMas.de

Satzung des Vereins

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 3. September in 2004, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 19. Februar 2005, am 10. März 2007, am 13. März 2009, am 7. April 2011, am 26.04.2013, am 08.05.2015 und am 17.05.2019.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Registriernummer VR 12879 am 16.12.2004.

Präambel

Eine Gruppe von Eltern startete im November 2003 eine Elterninitiative. Ziel der Elterninitiative ist es, Kindern in Frankfurt von insbesondere deutsch-spanisch oder spanisch-sprechenden Eltern eine natürliche Zweisprachigkeit zu garantieren, die eine Gleichberechtigung der beiden Sprachen Deutsch und Spanisch sowie der beiden Kulturen nebeneinander ermöglicht.
Die Mitglieder der Elterninitiative kamen überein, dass hierzu die Gründung eines Trägervereins erforderlich ist.
In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „2SonMás e.V. Verein zur Förderung der deutsch-spanischsprachigen Kindererziehung in Frankfurt“
(2) Er hat seinen Sitz im Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate.

§ 2. Ziele und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer qualitativ hochwertigen und authentischen deutsch-spanisch-sprachigen Kindererziehung, Bildung und Kinderbetreuung in Frankfurt am Main. Ziel des Vereins ist es, dass Kinder (ab dem Alter von ca. 3 Monaten) von deutsch-spanisch oder spanischsprechenden Eltern in Frankfurt am Main die spanische bzw. lateinamerikanische und deutsche Kultur als gleichwertige Bestandteile ihrer Identität annehmen, ihre Zweisprachigkeit als natürlich und hilfreich betrachten und die beiden Sprachkulturen kennen und beherrschen.
(2) Daraus leiten sich als weitere Ziele die Vermittlung und die Aufrechterhaltung des sprachlichen und kulturellen Erbes spanisch-sprachiger Länder in Frankfurt am Main ab.
(3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
a) Durchführung regelmäßiger, spanisch-sprachiger Babyspielgruppen für Kinder im Alter von ca. 3 Monaten bis ca. 3 Jahre („Palmas, Palmitas“).

b) Durchführung regelmäßiger Früherziehungsveranstaltungen für z.B. musikalische Früherziehung, spanisches Kinderliedgut, Lesen und Schreiben für Kinder unterschiedlichen Alters (bis ca. 10 Jahre) und unterschiedlicher Entwicklungsstufen (diese Veranstaltungen sind in Spanien fester Bestandteil des staatlichen Bildungsplans).
c) Einrichtung einer oder mehrerer zweisprachiger (spanisch-deutsch) Kindertagestätten für die Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren.
d) Kooperation mit deutschen Schulen, um zweisprachigen (spanisch-deutsch) Unterricht in den Schulplan einzubeziehen.
e) Herausgabe regelmäßiger Infomails.
f) Kulturelle und spanischsprachige Angebote für Erwachsene mit dem Ziel die spanische Sprache und Kultur bei unseren Kindern zu verankern, z.B.

f1) Sprachkurse für Erwachsene zur Stärkung der spanischen Sprache in der Interaktion der Kinder mit den Eltern
f2) Chor für Jung und Alt zum gemeinsamen Musizieren bzw. Singen

g) Literaturplattform, um den Zugang zu spanischsprachiger Literatur zu vereinfachen und spanischsprachige Bücher im Alltag zu etablieren.

§ 3. Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Die Vereinsmitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft, beides „Mitglieder“.
(1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch eine dauernde Mitgliedschaft unterstützen.
(2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch Spenden unterstützen.
(3) Ein Fördermitglied kann jederzeit Vereinsmitglied und ein Vereinsmitglied jederzeit Fördermitglied werden. Dies erfordert die schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Beitragsunterschieden werden bereits geleistete/fällige Beitragszahlungen verrechnet.
(4) Die Mitglieder erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlung.

§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (s. Anlage 1) erworben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt wird. Alle Beiträge sowie die Beitrittsgelder gemäß § 6 dieser Satzung sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Vorstand teilt die Bankverbindung mit. Mit der Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Rückstand ist.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zusammenrufen. Diese entscheidet endgültig.
Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6. Mitgliederbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung allgemein verbindlich festgesetzt.
(2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres.
(3) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder haben das Recht, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
(2) Vereinsmitglieder haben die Pflicht, Veranstaltungen für Eltern und Kinder aktiv mitzugestalten und daran teilzunehmen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder von Zeit zu Zeit zur Übernahme von Sonderaufgaben auffordern.

§ 8. Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
(3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
(4) Zur Mitgliederversammlung wird der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(8) Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab; Ausnahme: Wahl des Vorstandes (in geheimer Wahl).
(9) Zur Änderung der Satzung, der Zwecke des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
(10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlung bestimmt.

§ 10. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mehreren Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder können Angestellte des Vereins sein.
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht Dritten übertragen sind. Im Einzelnen:
a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
e) Einberufung der Mitgliederversammlungen
f) Erstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans
g) Vorgabe der Geschäftsordnung für Vereinseinrichtungen
h) Erstellung des Jahresabschlussberichts
i) Führung eines Mitgliedsregisters
j) Sonstige Aufgaben
(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
(4) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtperiode aus, wählt der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Der Vorstand hat ein Quorum, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Es ist auch eine fernmündliche Teilnahme an den Vorstandssitzungen möglich.
(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
(7) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

(8) Mitglieder des Vorstandes, die auch Mitarbeiter des Vereins sind, dürfen bei Entscheidungen, die sich betreffen, insbesondere aber nicht abschließend, Vertragsangelegenheiten, Gehalts- und Bonuszahlungen, nicht mitwirken.
Im Streitfall entscheiden hierüber die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
(9) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus hat er einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
(10) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine hauptamtliche Verwaltungs-und Finanzleitung und bei Bedarf weiteren Mitarbeitern/-innen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 11. Finanzierung des Vereins

(1) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag anteilig für jedes volle Quartal bis zum Ende des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
(2) Der Vortand kann in geeigneten Fallen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
(3) Mitglieder haben nach dem Ausscheiden keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 12. Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung aller Forderungen und Verbindlichkeiten an die Katholische Kirche (zur Verwendung in der Pfarrei Sankt Antonius, Bettinastr. 28, 60325 Frankfurt am Main), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.